

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl I S. 1962)

Seit der Reform des Wohnungseigentumsgesetzes im Jahre 2007 werden Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG im Zivilprozess nach den Vorschriften der ZPO entschieden. Gegen ein erstinstanzliches Endurteil des Amtsgerichts ist daher die Berufung nach §§ 511 ff ZPO statthaft. Gegen das Urteil des Berufungsgerichts findet die Revision zum Bundesgerichtshof nach § 543 Abs. 1 nur statt, wenn sie entweder im Berufungsurteil oder vom Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung (Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO) zugelassen worden ist.

Um eine Überlastung des Bundesgerichtshofs in den ersten Jahren nach der WEG-Reform zu verhindern, war die Nichtzulassungsbeschwerde in § 62 Abs. 2 WEG zunächst bis zum 30. Juni 2012 und später bis zum 31. Dezember 2014 ausgeschlossen worden.

Wegen der fortdauernden hohen Belastung des Bundesgerichtshofs mit vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen ist § 62 Abs. 2 WEG durch Art. 4 des Gesetzes zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und des Wohnungseigentumsgesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl I S. 1962) dahin geändert worden, dass die Nichtzulassungsbeschwerde weiterhin gegen bis zum 31. Dezember 2015 verkündete Berufungsurteile ausgeschlossen ist.

(Bearbeiter: Dr. Peter Bassenge)